Entfristung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (L. i. A.) ohne Lehramtsbefähigung

In diesem Schuljahr wurde das Entfristungsverfahren für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung zum vierten Mal durchgeführt. Über alle vier Regierungspräsidien hinweg gingen fristgerecht bis zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien 38 Anträge auf Entfristung über STEWI-Online ein. Von diesen 38 Anträgen können nun 24 Nichterfüller/-innen (Stand 05.07.2023) mit einer Entfristung zum neuen **Schuljahr 2023/24** rechnen.

In den befürworteten Fällen konnten die geltenden formalen Voraussetzungen erfüllt werden:

- Eine **aktuelle befristete Beschäftigung** im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg,
- eine erfolgreich ausgeübte Vertretungstätigkeit über eine Mindestdauer von **30 Monaten,**
- eine **mindestens gute Beurteilung** – festgestellt über die Schule und die Schulverwaltung,
- und ein **unabweisbarerer, nicht anders zu deckender, dauerhafter Bedarf**.

Im Unterschied zu den vergangenen Jahren mussten die Schulen die Unabweisbarkeit ihres Bedarfs zum ersten Mal nicht über eine zweimalige, erfolglose Stellenausschreibung rechtfertigen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz, „Versetzung vor Einstellung“, nach wie vor Bestand hat.

Die im Vergleich zu den letzten drei Jahren steigende Befürwortung von Entfristungs-anträgen ist zum einen Ausdruck der o. g. „Erleichterung“, zum anderen aber auch Ausdruck dafür, dass der wachsende Bedarf an Lehrkräften für bewährte Nichterfüller/-innen eine deutliche Chance zum Eintritt in das System Schule eröffnet.

Schuljahr	**2020/21**	**2021/22**	**2022/23**	**2023/24**
Anzahl eingegangener Entfristungsanträge, Land BW	30	27	28	38
Anzahl befürworteter Entfristungsanträge, Land BW	8	5	12	24